Die Verwertbarkeit von Ergebnissen unternehmensinterner Untersuchungen im Strafverfahren



Pascale Köster

Pascale Köster ist Rechtsanwältin bei Walder Wyss AG. Sie ist auf die Prozessführung sowie auf unternehmensinterne und regulatorische Untersuchungen in allen Bereichen des Wirtschafsstrafrechts spezialisiert, mit speziellem Fokus auf Betrug, Korruption und Geldwäscherei, dies insbesondere auch in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Sie hat das MAS Economic Crime Investigation 17/19 absolviert.

Das Thema Wirtschaftskriminalität ist in aller Munde: Delikte, die in der Geschäftswelt auftreten, sind nicht nur vermehrt in den Fokus der Schweizer Strafbehörden gerückt, sondern werden auch im Ausland immer strenger geahndet. Insbesondere international ausgerichtete Schweizer Unternehmen sind dementsprechend häufiger mit Straf- oder anderen inoder ausländischen Verfahren konfrontiert, die ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und erhebliche Folgen nach sich ziehen können.

Um ihre Interessen in diesem Zusammenhang möglichst gut zu schützen und intern informierte Entscheidungen treffen zu können, setzen Schweizer Unternehmen bei Auftreten interner Vorfälle deshalb immer häufiger auf die insbesondere in den USA schon lange etablierten, in der Schweiz gesetzlich bis anhin nicht geregelten unternehmensinternen Untersuchungen.

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich der Frage, ob und wie Ergebnisse aus solchen internen Untersuchungen in einem nachgelagerten oder parallel laufenden Strafverfahren in der Schweiz verwertet werden können. Ziel der Arbeit ist es, über eine umfassende Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur und Rechtsprechung in diesem Zusammenhang eine Empfehlung auszuarbeiten, wie interne Untersuchungen in Hinblick auf die sich stellenden Verwertbarkeitsfragen auszugestalten sind.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wurden in einem ersten Abschnitt zunächst die Grundlagen des Beweisrechts gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung näher beleuchtet und eine rechtliche Einordnung interner Untersuchungsergebnisse vorgenommen. In einem zweiten Abschnitt erfolgte gestützt darauf eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen in Zusammenhang mit dem Eingang, der Verwertung und der Würdigung interner Untersuchungsergebnisse in einem Strafverfahren.

Aus der Analyse geht hervor, dass die Ergebnisse interner Untersuchungen in der Regel als privat erhobene Beweise qualifizieren dürften, welche grundsätzlich in einem Strafverfahren Eingang finden und dort auch von den Strafbehörden verwertet werden können. Mangels klarer gesetzlicher Regelungen betreffend die Frage, wie die Strafbehörden mit den Ergebnissen interner Untersuchungen umzugehen haben, bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, die auch die Rechtsprechung bis anhin nicht ausgeräumt hat. So ist z.B. unsicher und umstritten, inwieweit Untersuchungsergebnisse vor dem Zugriff der Strafbehörden und der Verwertung im Strafverfahren geschützt sind, wenn die Untersuchung von einer Anwaltskanzlei durchgeführt wird. Unklar ist auch, ob selbstbelastende Mitarbeiteraussagen im Rahmen einer internen Untersuchung im Strafverfahren trotz des Nemo-tenetur-Grundsatzes verwertet werden können. Keine Klarheit besteht ausserdem in Bezug auf die Frage, wie interne Untersuchungsergebnisse materiell zu würdigen sind und ob sie soweit übernommen werden können, dass sich im Einzelfall weitere Beweiserhebungen durch die Strafbehörden erübrigen. Abschliessende Antworten auf die Frage der Verwertbarkeit sind dementsprechend kaum möglich.

Die Analyse dieser rechtlichen Unsicherheiten und die Erkenntnisse daraus ermöglichen es aber, gewisse Vorkehrungen in Hinblick auf die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse zu treffen: Strebt ein Unternehmen die Erhebung verwertbarer Beweise an, wird es die interne Untersuchung möglichst nahe an einem Verfahren gemäss Strafprozessordnung ausgestalten müssen, auch wenn damit einige Vorteile der internen Untersuchung verloren gehen. Will das Unternehmen hingegen die Ergebnisse schützen, wird es eine Anwaltskanzlei formell und inhaltlich mit der Aufarbeitung der rechtserheblichen Fakten und einer entsprechenden Rechtsberatung beauftragen sowie nur das Nötigste schriftlich festhalten, um zu verhindern, dass die Strafbehörden darauf zugreifen können.

In jedem Fall will die Ausgestaltung einer internen Untersuchung von Anfang an wohl überlegt sein, um das vom Unternehmen angestrebte Ziel möglichst zu erreichen.